

bne | Hackescher Markt 4 | D-10178 Berlin

Bundesnetzagentur
- Beschlusskammer 6 -
Herr Jens Lück
Postfach 80 01

53105 Bonn

Für Rückfragen

Arndt Börkey
Tel: 030 400 548 15
arndt.boerkey@bne-online.de

Berlin, 20. März 2008

Rückmeldung des bne zur Konsultationsbesprechung Nachrichtentypen vom 13./14.03.08

Sehr geehrter Herr Lück,

in der Sitzung der PG Marktschnittstellen sind diverse Fragen von Ihnen an den bne herangetragen worden, die wir Ihnen gerne auf diesem Wege beantworten möchten.

Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle unsere Verwunderung über dem inhaltlichen Umfang dessen was zur Konsultation steht, zum Ausdruck bringen. Es war vor der Konsultation nicht klar, dass in dieser nur noch über die dort vorgenommenen Änderungen gesprochen werden würde. Für einen Marktteilnehmer, der nicht an der Projektgruppe beteiligt ist oder an dessen Sitzungen auch teilweise nicht teilnehmen kann, ist eine Festlegung auf Themen, die lediglich von der PG Marktschnittstellen selbst kommen bzw. dort festgelegt wurden, nicht als transparent für den Markt zu bezeichnen. Es bleibt unklar, wo und wie Anregungen und Wünsche aus dem Markt berücksichtigt wurden und werden. Es gibt bis dato keine Stelle, wo solche Änderungswünsche verbindlich und idealerweise für alle einsehbar eingereicht werden können. Geschweige, dass der Einreichende und andere Interessierte auch eine fundierte Ablehnung erhalten, wenn die Änderung keine Berücksichtigung findet. Die heutige Form des „Forum Datenformate“ auf der Homepage des BDEW erfüllt diese Funktion in keiner Weise.

In diesem Zusammenhang möchten wir zwei Beispiele anführen, die die tägliche Arbeit eines Lieferanten unnötigerweise erschweren, da sie nicht gelöst sind:

1. Da die OBIS Kennzahl bei einigen Netzbetreibern nicht eindeutig angewendet wird, ist es dem Lieferanten ohne zusätzliche Angabe bzgl. *Eintarif HT* / *Doppeltarif HT/NT* nicht möglich, eine Rechnungsprüfung gemäß den Vorgaben der GPKE durchzuführen. Die Angabe über einen weiteren Qualifier würde das Problem lösen.
2. Bei der Nichtberücksichtigung einer Aufnahme eines Qualifiers „Zählverfahrensänderung erlaubt / nicht erlaubt / gefordert“ werden Marktanforderungen, die sogar im

Konsens mit den BDEW bereits seit einem Jahr existieren (Siehe GPKE-Auslegungsfragen) nicht berücksichtigt.

Gerade vor dem Hintergrund, dass unsere Vorschläge keine Berücksichtigung finden, da sie nicht konsultiert wurden, ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum jedoch eine Präsentation bzw. **Änderung** zur MSCONS von E.ON noch in die Konsultationsgespräche aufgenommen wird. Hier entsteht leider das Gefühl, dass es Primus inter Pares gibt, was nicht sehr glücklich ist. Um aber unseren Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Gremium Ausdruck zu verleihen, sind wir dem Wunsch seitens E.ON nach einer kurzfristigen Kommentierung nachgekommen.

Zu den noch offenen Punkten bzw. Themen möchten wir wie folgt Stellung nehmen, verweisen jedoch in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2008:

APERAK:

Der bisherige Auftrag zur Entwicklung von Formaten erging ausschließlich an die PG Marktschnittstellen. Deshalb war es uns aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, die Vorschläge der einzelnen Mitglieder zu Ende zu entwickeln und diese zusammen zu führen. Aus diesem Grund werden die Vorschläge durch die Mitglieder separat eingereicht.

INVOIC / REMADV AHB:

- Seite 4, erster Spiegelstrich:
Satz 2 und 3 ist ersatzlos zu streichen, da die Vorgaben der GPKE keine Sammelrechnung zulässt.
- Satz 4, dritter Spiegelstrich:
Die Worte „Post oder Fax“ streichen und ersetzen durch „Standardfax“, da die GPKE ausschließlich die Übermittlung via Standardfax zulässt.
- Seite 6:
Der Umsatzsteuernachweis sollte im Kopfteil um folgende Angaben ergänzt werden:
 - Abrechnungszeitraum
 - Anzahl der Belege / INVOIC-Nachrichten
- Seite 23:
Fehlen der Referenznummer im UNT-Segment. Siehe Seite 58 im MIG-Handbuch INVOIC (UNT+84+1')
- Seite 22:
Falsches Datum im LIN-Segment, 3. Position: Datum muss 30.09.2007 lauten, da es im DTM-Segment so angegeben ist.
- Bitte um Erläuterung bezüglich Unterscheidung von Ziffer 2.1 und 2.6. Nach unserer Auffassung sind die Beispiele identisch.
- Die in der Anlage 4 angeführten Beispiele zum Umsatzsteuernachweis sind anzupassen (Siehe erster Punkt). Des Weiteren sollten diese Beispiele als Anlage in diesem Dokument erhalten bleiben.

INVOIC MIG:

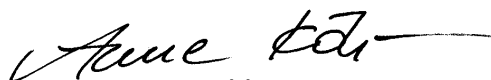
Der bne steht dem Vorschlag zur Zu- und Abschlagsregelung bedingt positiv gegenüber. Die Rabattregelung kann aufgenommen werden, wenn ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen wird, dass periodenfremde Leistungen nicht über Zu- und Abschlagsregelungen berechnet werden können.

MSCONS

Unter unseren Mitgliedern konnte für den E.ON-Vorschlag zur Neugestaltung der MSCONS keine befürwortende Mehrheit gefunden werden. Wir lehnen daher diesen Vorschlag zum jetzigen Zeitpunkt ab und schlagen eine erneute Diskussion dieses Punktes in der nächsten Konsultationsrunde vor.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Anne Köhler
Referentin für Energiewirtschaft